



Beitritts-Erklärung

Ich/Wir erkläre/n meinen/unseren Beitritt zur Werbegemeinschaft Freyung ab _____.

Mit dem Beitritt verbunden ist die Mitgliedschaft im Verein „Freyung hilft“ e.V. der von der Mitgliedsstruktur gleich der Werbegemeinschaft ist und keinen Beitrag erfordert.

Ich/Wir zahle/n einen Mitgliedsbeitrag von monatlich _____ zzgl. MwSt., der im Einzugsverfahren von der Werbegemeinschaft Freyung (in voraus) abgebucht wird.

Mit dieser Beitritts-Erklärung ermächtige/n ich/wir die Werbegemeinschaft Freyung widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen Mitgliedsbeitrag, Anzeigenkosten, etc. Bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos

Bank: _____
IBAN: _____
BLZ: _____
Konto-Nr.: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Die Satzung der Werbegemeinschaft Freyung habe/n ich/wir erhalten.

Name oder Firma: _____

Straße: _____

Ort: _____

Tel/Fax: _____

Email: _____

Unterschrift: _____

Satzung der Werbegemeinschaft Freyung

Die bereits seit 05.11.1973 bestehende Werbegemeinschaft Freyung gibt sich folgende Satzung:

§1

Sitz, Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Werbegemeinschaft Freyung". Er hat seinen Sitz in Freyung.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Profilierung von Handel, Handwerk und Gewerbe in der Stadtgemeinde Freyung. Insbesondere soll die Stadt Freyung als Handels-, Dienstleistungs- und Kommunikationszentrum herausgestellt werden.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird der Verein geeignete Werbemaßnahmen durchführen und die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden und Institutionen fördern. Hierzu gehört auch die Abhaltung von Fachvorträgen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit seiner Mitglieder.
3. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben: natürliche Personen, gewerbetreibende Firmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden und Vereine, die in der Stadtgemeinde Freyung vertreten sind.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Insolvenz, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, sofern er drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4 Beiträge

1. Das Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. Die Beiträge und Umlagen sind so zu bemessen, daß ihr Gesamtbetrag zur Deckung der anfallenden Kosten und aller sonstigen durch Beschluß der Organe eingegangenen Verpflichtungen ausreicht.

§5 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu fünf Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende sind im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Vorstand. Jeder vertritt den Verein einzeln, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, daß der zweite Vorsitzende bzw. dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsangelegenheiten verantwortlich.
4. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
5. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gemeinschaft im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit der Werbegemeinschaft fest. Er ist ermächtigt, die Ausarbeitung der Werbemaßnahmen und Aktionen im Einzelnen zu veranlassen und durchzuführen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet, nach Möglichkeit bis 30.04. des Jahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. In der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens 8 Tage. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Brief.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Werbegemeinschaft. Hierfür ist die Zustimmung von 3/4 aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen.

§10 Wahlen

1. Die Vorstandswahlen werden vom Versammlungsleiter geführt.
2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter
3. Die Wahlen werden als Blockwahl per Handabstimmung durchgeführt. Sollten sich für einen Posten mehrere Kandidaten bewerben muß eine schriftliche, geheime Abstimmung erfolgen.

§ 11 Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen

Verpflichtungen für die Gemeinschaft können nur in der Weise begründet werden, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Bei allen namens der Gemeinschaft abzuschließenden Verträgen, sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftsgegner, ist zu vereinbaren, daß die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§12 Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, des Stellvertreters geleistet werden.
2. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechtsbeistand (Steuerberater) auszufertigen. Der Jahresabschluß ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die bis dahin im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt der Stadt Freyung zur Verwendung sozialer Aufgaben zu.